

Bauwerber

Wohn-/Zustelladresse

Telefonnummer

e-mail

Füllen Sie dieses Formblatt vollständig aus, insbesondere e-mail-Adresse und Telefonnummer sind für eine rasche Abwicklung des Verfahrens von größter Bedeutung!



An die
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

BAUANTRAG

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Antragsbeilagen wird die baubehördliche Bewilligung für die nachstehend angeführten Bauvorhaben beantragt:

(z.B. Neubau eines Einfamilienhauses, Umbau eines Nebengebäudes, Errichtung einer Stützmauer, Geländeänderungen, etc.)

.....
.....
.....
.....
.....

Bauplatzadresse

Gst.Nr. EZ. KG.

Ich(Wir) rege(n) hiermit die Beziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen (Ziviltechnikers) im Sinne des § 52 AVG 1991 an und stimme(n) mit meiner(unserer) Unterschrift(en) einem vorläufigen maximalen Kostenrahmen von € 1.000,00 zu.

Bitte beachten Sie hierzu die umseitigen Erläuterungen hierzu!

.....
Datum Unterschriften von Bauwerber(n) und Grundeigentümer(n)

ERLÄUTERUNGEN

Sachverständige

§ 52 AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)

- 1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.
- 2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.
- 3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Anmerkung:

Da das Amt der NÖ Landesregierung den Baubehörden aufgrund knapper Personalressourcen kaum mehr Amtssachverständige zur Verfügung stellen kann, ist eine sehr lange Verfahrensdauer einzuplanen und kann das Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Erledigungsfrist nicht garantiert werden.

Kosten und Dauer des Verfahrens

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens werden Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Bundesgebühren in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit amtlicher Sachverständiger sind dzt. € 13,80 je angefangener halben Stunde vorzuschreiben, für nichtamtliche Sachverständige € 111,-. Nichtamtliche SV stehen der Baubehörde kurzfristig zur Verfügung, was eine kürzere Verfahrensdauer mit sich bringt. Bei einem Einfamilienhaus ist erfahrungsgemäß in etwa mit einem Zeitaufwand von 4 bis 6 halben Stunden zu rechnen. Bei Vorlage mangelhafter Antragsbeilagen ist mit einem entsprechendem Mehraufwand zu rechnen.

Entscheidungsfrist

Gemäß § 5 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 hat die Baubehörde erster Instanz über einen Antrag nach § 14, sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, binnen **drei Monaten** zu entscheiden. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen (§§ 18 und 19) der Baubehörde vorliegen.

Hinweise für Verfahren nach § 15 NÖ BO 2014

Für Bauvorhaben gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014 können die in § 18 Abs.1a angeführten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, wobei aber folgendes unbedingt zu beachten ist:

Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen, auch bei Eigenplanung. Die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z.B. Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) sind – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.

Die Unterlagen müssen alle zur Beurteilung durch die Behörde (durch bautechnische Sachverständige) erforderlichen Darstellungen und Angaben enthalten.

Im Wesentlichen sind dies jene Unterlagen, die auch für ein reguläres Baubewilligungsverfahren erforderlich sind. Die Unterlagen müssen nicht von einem befugten Planverfasser (keine firmenmäßige Fertigung) erstellt werden, jedoch wird es in vielen Fällen erforderlich sein, dass die Planung durch eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen durchgeführt wird.

Sowohl das Formular BAUANTRAG als auch der Musterplankopf mit der Überschrift EINREICHPLAN auf der nächsten Seite können per Tastatur ausgefüllt werden.

Springen Sie mit der Tabulatortaste von Feld zu Feld und füllen Sie alle Formularfelder aus, danach drucken Sie das Dokument aus und unterfertigen es.

EINREICHPLAN

Parie

gemäß § 18 Abs.1a NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Bauplatzadresse:

Gst.Nr.

EZ.

KG.

Planinhalt:

Lageplan

Grundriss

Schnitt

Sonstiges

Planverfasser:

Namen (leserlich) und Unterschriften:

Grundeigentümer:

Bauwerber:

Plandatum:

**Genehmigungsvermerk
der Baubehörde:**